



SATZUNG

des Vereins
Müll-Menschen-Hilfe e.V.
Stuttgart

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Müll-Menschen-Hilfe.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Zweckverfolgung kann sowohl unmittelbar durch den Verein selbst oder Hilfspersonen geschehen. Die Zweckverfolgung kann daneben auch in der Funktion als Förderverein erfolgen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie weiter der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die materielle und ideelle Unterstützung sog. "Müll-Menschen" in ausländischen Metropolen von Entwicklungs- und Schwellenländern, die Müll einsammeln, in ihren Quartieren sortieren und wiederverwertbare Dinge veräußern. Ziel ist es, die äußerst mangelhafte medizinische, schulische und soziale Betreuung dieser Menschen, die zum größten Teil Christen sind, durch die Einrichtung und Unterstützung von Bildungseinrichtungen, Kranken- und Sozialstationen sowie Pflegeeinrichtungen zu verbessern. Weiterhin unterstützt der Verein die örtlichen Kirchengemeinden und christlichen Gemeinschaften, die in diesem Sinne tätig sind. Der Verein kann auch andere Projekte, die im Rahmen der Satzungszwecke liegen, verwirklichen. Er will hierbei Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland über die Situation der Müll-Menschen betreiben und so eine weitere Vernetzung von Fördereinrichtungen und Projekten erreichen. Die Erfüllung des Satzungszwecks erfolgt überwiegend im Ausland.
- (4) Soweit der Verein seine Zwecke unmittelbar verfolgt, hat er diese selbst zu verwirklichen. Dies kann auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfolgen.
- (5) Soweit die Zweckverfolgung mittelbar in der Funktion eines Fördervereines erfolgt, stellt der Verein die erforderlichen Mittel in- oder ausländischen Körperschaften, in- oder ausländischen kirchlichen Organisationen oder körperschaftlich organisierten Einrichtungen zur Verwendung zu den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zur Verfügung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder andere Körperschaft werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonders durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Diese kann bis zur Hälfte des Jahresbeitrags durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung, in der auch eine Aufnahmegebühr, die Zahlungsmodalitäten (z.B. Bankeinzugsverfahren) und mögliche Beitragsgruppen (z.B. Jugendmitglieder) vorgesehen werden können.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 9 Abs. 4 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen und dort mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) wenn es der Vorstand beschließt,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder oder von mehr als 50 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und zu erläutern; die Versammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Einberufung der Versammlung muss in einer Tagesordnung die Gegenstände von Beschlussfassungen bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der amtierende Vorstand.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Höhe der Mitgliederbeiträge, soweit dies nicht durch die Beitragsordnung erfolgt
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung (Zustimmung zu Vorstandsgeschäften)
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Kassenprüfer bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Kassenprüfer hat über seine jährliche Revision im Rahmen der Mitgliederversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands zu berichten.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Vorstands oder von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich Abs. 7 die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die für die Eintragung im Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit seitens des Registergerichtes bzw. des Finanzamts gefordert werden. Über derartig vorgenommene Satzungsänderungen ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an ein anderes kirchliches Hilfswerk in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung.